



Berlin

**WKN: A0BVUC
ISIN: DE 000 A0BVUC6**

Wir laden unsere Aktionäre zu der

ordentlichen Hauptversammlung

unserer Gesellschaft

am Dienstag, den 23. Juli 2013, 10:00 Uhr,

in das Palisa.de GmbH Tagungs- und Veranstaltungszentrum,
Palisadenstraße 48, 10243 Berlin,

ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SENATOR Entertainment AG zum 31. Dezember 2012 und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012, des für die SENATOR Entertainment AG und den Konzern zusammengefassten Lageberichts einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zu den genannten Unterlagen keine weitere Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor. Die genannten Unterlagen werden vom Vorstand und, soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht, vom Aufsichtsrat in der Hauptversammlung erläutert werden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitglied des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die gegebenenfalls prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

- 5. Beschlussfassung über eine Neuwahl zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95 Abs. 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Mit Wirkung zum Ablauf des 06.06.2013 hat der Aufsichtsrat Walter Kalthoff sein Mandat als Aufsichtsrat der Gesellschaft niedergelegt. Die Gesellschaft hat beim Amtsgericht Charlottenburg beantragt, Herrn Paolo Barbieri bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2013 als Nachfolger zu bestellen. Über den Antrag ist bis zur Veröffentlichung dieser Einladung nicht entschieden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Paolo Barbieri,
Luxemburg

CEO, Pacific Capital S.à.r.l., Luxemburg

gem. § 10 Nummer 3 Satz 3 der Satzung der Senator Entertainment AG mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für den Rest der Laufzeit des ausgeschiedenen Mitglieds Walter Kalthoff, d.h. bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2016, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Barbieri bekleidet bei folgenden in- und ausländischen Gesellschaften Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- SMS Finance S.A. – Luxemburg
- Pacific Global Management S.à.r.l. – Luxemburg
- Pacific Capital S.à.r.l. – Luxemburg
- Elite World S.A. – Luxemburg
- La Perla Global Management S.r.l. – Italien
- Ichor Coal NV, Amsterdam, Niederlande

Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat Herr Barbieri mitgeteilt, dass er Chief Executive Officer von Pacific Capital S.à.r.l., Luxemburg, einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, ist.

6. Beschlussfassung betreffend Satzungsänderung in § 1 Nr. 4

Gemäß § 1 Nr. 4 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft erfolgen Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger. Am 1. April 2012 wurde der "elektronische Bundesanzeiger" in "Bundesanzeiger" umbenannt. Die Satzung der SENATOR Entertainment AG soll daher entsprechend angepasst werden.

Bislang lautet § 1 Nr. 4 Satz 1 wie folgt:

"4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. "

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 1 Nr. 4 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger. "

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Anpassung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der SENATOR Entertainment AG und der Senator Film Verleih GmbH

Die SENATOR Entertainment AG (nachfolgend auch „Senator“ genannt) und die Senator Film Verleih GmbH (nachfolgend auch „Senator Film Verleih“ genannt) haben am 20. März 2002 zur Herstellung der steuerlichen Organschaft einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser wurde nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Vereinbarung vom 5. Oktober 2004, der die Hauptversammlung am 23. November 2004 zugestimmt hat, fortgesetzt.

Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Zur Anpassung an diese Gesetzesänderung soll der bestehende Gewinnabführungsvertrag unter Fortführung der zwischen den Parteien bestehenden Organschaft geändert werden.

Die Senator war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung alleinige Gesellschafterin der Senator Film Verleih und ist dies auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der Senator und der Senator Film Verleih zuzustimmen. Durch die Änderungsvereinbarung soll § 2 des Gewinnabführungsvertrags wie folgt angepasst werden:

„§ 2 Verlustübernahme

Es wird eine Verlustübernahme durch die Organträgerin entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.“

Der aktuell bestehende Gewinnabführungsvertrag, die Änderungsvereinbarung, der geänderte Text des gesamten Gewinnabführungsvertrages, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der SENATOR Entertainment AG für die Geschäftsjahre 2010, 2011, 2012 sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Senator Film Verleih GmbH für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012 sowie der gemeinsame Bericht des Vorstands der SENATOR Entertainment AG und der Geschäftsführung der Senator Film Verleih GmbH nach § 293a AktG liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der SENATOR Entertainment AG (Schönhauser Allee 53, 10437 Berlin) zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen werden Abschriften dieser Unterlagen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos zugesandt; sie sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.senator.de unter der Rubrik Hauptversammlung 2013 abrufbar. Einer Vertragsprüfung nach § 293b AktG bedurfte es nicht, da die SENATOR Entertainment AG alle Geschäftsanteile an der Senator Film Verleih GmbH hält.

II. Unterlagen

Vom Zeitpunkt der Einberufung an werden auf der Internetseite der SENATOR Entertainment AG unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2013 folgende Unterlagen zugänglich sein:

- der festgestellte Jahresabschluss der SENATOR Entertainment AG zum 31. Dezember 2012;
- der gebilligte Konzernabschluss für den SENATOR-Konzern zum 31. Dezember 2012;
- der zusammengefasste Lagebericht für die SENATOR Entertainment AG und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2012;
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012;
- der aktuell bestehende Gewinnabführungsvertrag zwischen der SENATOR Entertainment AG und der Senator Film Verleih GmbH;
- die Änderungsvereinbarung zwischen der SENATOR Entertainment AG und der Senator Film Verleih GmbH;
- der geänderte Text des gesamten Gewinnabführungsvertrages zwischen der SENATOR Entertainment AG und der Senator Film Verleih GmbH;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der SENATOR Entertainment AG für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Senator Film Verleih GmbH für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012;
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der SENATOR Entertainment AG und der Geschäftsführung der Senator Film Verleih GmbH nach § 293a AktG.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Dauer der Hauptversammlung zugänglich gemacht und während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der SENATOR Entertainment AG (Schönhauser Allee 53, 10437 Berlin) ausgelegt.

III. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 29.945.424,00 und ist eingeteilt in 29.945.424 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 9.659 eigene Aktien.

IV. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts einschließlich Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung – in Person oder durch Bevollmächtigte – und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben:

SENATOR Entertainment AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89 / 210 27 289
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Der Nachweis ihrer Berechtigung erfolgt durch Vorlage eines von ihrer Depotbank erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den **2. Juli 2013, 00:00 Uhr (MESZ)**, beziehen (**Nachweisstichtag**) und in Textform erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. **Anmeldung** und **Nachweis** müssen der Gesellschaft spätestens bis zum **16. Juli 2013, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen.

Als Aktionär gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Teilnahmeberechtigung und Umfang des Stimmrechts richten sich allein nach dem Anteilsbesitz des jeweiligen Aktionärs zum Nachweisstichtag. Eine vollständige oder teilweise Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag bleibt möglich, d. h., der Nachweisstichtag führt zu keiner Veräußerungssperre. Eine Veräußerung nach dem Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf das Stimmrecht oder dessen Umfang. Der Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag gewährt hinsichtlich dieser Aktien kein Stimmrecht, und Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär der Gesellschaft werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

Der Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf die Dividendenberechtigung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Üblicherweise übernehmen die depotführenden Institute die erforderliche Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes für ihre Kunden. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich möglichst frühzeitig an ihr jeweiliges depotführendes Institut zu wenden und dabei gleichzeitig eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung zu bestellen.

V. Verfahren für die Teilnahme oder Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den Bestimmungen unter Ziffer IV. erforderlich. Vollmachten können bis zur Beendigung der Hauptversammlung erteilt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft bis auf einen Bevollmächtigten alle anderen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einem diesem gleichgestellten Institut oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG), einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person erteilt wird.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen erteilt, ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten lediglich nachprüfbar festzuhalten; eine sol-

che Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. In einem derartigen Fall werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigten wegen einer möglicherweise von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, können zur Erteilung der Vollmacht das Formular benutzen, welches die Gesellschaft hierfür zur Verfügung stellt. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Das Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2013 zum Download bereit.

Der Nachweis der Vollmacht kann entweder am Tag der Hauptversammlung bei der Einlasskontrolle durch den Bevollmächtigten erfolgen oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse:

SENATOR Entertainment AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89 / 210 27 298
oder per E-Mail an: vollmacht@haubrok-ce.de

Die Gesellschaft weist insbesondere auf die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung durch E-Mail hin. Die vorgenannten Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung für den Widerruf von Vollmachten und für die Erteilung von Vollmachten gegenüber der Gesellschaft.

Die Senator Entertainment AG möchte den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet ihnen an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung nur weisungsgebunden aus. Aktionäre, die den von der Senator Entertainment AG benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß angemeldet haben. Für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters kann das mit der Eintrittskarte übersandte Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen verwendet werden. Das Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2013 zum Download bereit.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die dafür notwendige Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sind in Textform an die folgende Adresse zu übermitteln:

SENATOR Entertainment AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89 / 210 27 298
oder per E-Mail an: vollmacht@haubrok-ce.de

Erhalten die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen Vollmacht und Weisungen, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: per E-Mail, per Telefax und zuletzt in Papierform eingehende Vollmachten mit Weisungen. Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über

einen Gegenantrag. Die Beauftragung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung ohne zusätzliche Einzelangaben entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

VI. Stimmabgabe per Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen zu den einzelnen Beschlussvorschlägen, auch ohne persönlich oder durch Bevollmächtigte an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Das Briefwahlformular erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche nach der vorab in Ziffer IV. beschriebenen form- und fristgerechten Zusendung des Nachweises des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Das Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2013 zum Download bereit.

Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen bis einschließlich **22. Juli 2013, 18:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Abgegebene Briefwahlstimmen können bis einschließlich **22. Juli 2013, 18:00 Uhr (MESZ)**, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation geändert oder widerrufen werden. Für die Übermittlung der Briefwahl, deren Widerruf oder Änderung stehen nachfolgend genannte Kontaktdaten, insbesondere auch für die elektronische Übermittlung, zur Verfügung:

SENATOR Entertainment AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89 / 210 27 298
oder per E-Mail an: briefwahl@haubrok-ce.de

Anderweitig adressierte Stimmabgaben per Briefwahl werden nicht berücksichtigt.

Später auf diesen Wegen eingehende Briefwahlstimmen können nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass wir auf die Postlaufzeiten keinen Einfluss haben.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine Stimmabgabe hierzu für jeden einzelnen Unterpunkt.

Wenn Stimmen durch Briefwahl auf unterschiedlichen Übermittlungswegen mit voneinander abweichenden Stimmvorgaben eingehen, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: per E-Mail, per Telefax und zuletzt in Papierform eingehende Briefwahlstimmen.

Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gilt ebenfalls als Widerruf bereits abgegebener Briefwahlstimmen.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet.

Bitte beachten Sie, dass per Briefwahl keine Stimmen zu eventuellen erst in der Hauptversammlung vorgebrachten Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen oder bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen) abgegeben werden können. Ebenso können per Briefwahl keine Wortmeldungen, Fragen oder Anträge entgegengenommen werden.

VII. Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

1. Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Senator Entertainment AG zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand

eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum **22. Juni 2013, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

SENATOR Entertainment AG
– Vorstand –
Schönhauser Allee 53
10437 Berlin
Deutschland

Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also mindestens seit dem 23. April 2013, 00:00 Uhr (MESZ)) Inhaber der Aktien sind, vgl. § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern übersenden.

Gegenanträge, die zugänglich gemacht werden sollen, müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt dies nicht.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die Senator Entertainment AG einschließlich des Namens des Aktionärs und (bei Gegenanträgen) zugänglich zu machender Begründungen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2013 veröffentlichen. Dabei werden die bis zum **8. Juli 2013, 24:00 Uhr (MESZ)**, ausschließlich unter der folgenden Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge berücksichtigt:

SENATOR Entertainment AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89 / 210 27 298
E-Mail: gegenantraege@haubrok-ce.de

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorab genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft und ohne Begründung zu stellen, bleibt unberührt.

3. Auskunftsrecht des Aktionärs, § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Senator Entertainment AG zu mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des SENATOR-Konzerns und der in den SENATOR-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen (vgl. § 23 Abs. 3 der Satzung).

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2013.

VIII. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen nach § 124a AktG, Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2013 zur Verfügung. Unter dieser Internetadresse können später auch die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung abgerufen werden.

Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Berlin, im Juni 2013

SENATOR Entertainment AG

– *Der Vorstand* –